



1. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (**FeuerwehrkostenersatzS - FwKES**)

Aufgrund von Art 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Bayer. Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung zur Änderung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.07.2019:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage vom 12.11.2024 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage vom 12.11.2024 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Langfurth, den 12.11.2024

Schäffler
1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES) vom

12.11.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (Ammelbruch)	5,30 €
b) Mehrzweckfahrzeug (Ammelbruch)	3,10 €
c) Löschgruppenfahrzeug TSF-L (Langfurth)	5,30 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Dorfkemmathen)	5,30 €
e) Tragkraftspritzenanhänger TSA (Matzmannsdorf und Oberkemmathen)	4,80 €
f) Schlepper	3,10 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (Ammelbruch)	90,00 €
b) Mehrzweckfahrzeug (Ammelbruch)	25,00 €
c) Löschgruppenfahrzeug TSF-L (Langfurth)	85,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Dorfkemmathen)	80,00 €
e) Tragkraftspritzenanhänger TSA (Matzmannsdorf und Oberkemmathen)	65,00 €
f) Schlepper	35,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeuges gehören und für die demnach keine

Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden pro Stunde berechnet für:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) Atemschutzgerät | 40,00 € |
| b) Be- und Entlüftungsgerät | 23,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG), oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden, soweit nicht Nr. 4.1 zutrifft, erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 17,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Kosten der Schlauchwerkstatt

Für die Leistungen der Schlauchwerkstatt werden nachfolgende Kosten erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Schlauchpflege (Waschen, Prüfen, Trocknen): | |
| 1. B-Schlauch | 12,50 € |
| 2. C-Schlauch | 12,50 € |
| 3. D-Schlauch | 12,50 € |
| b) Schlauchreparatur (Kupplung einbinden): | |
| B-, C- und D- Schlauch | 11,30 € |